

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-5/005-2004

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 9005
Dr. Klaus Vazulka

Durchwahl
12993

Datum
20. Juni 2006

Betrifft

Flurverfassungs-Landesgesetz 1975, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 20.06.2006
Ltg.-**684/F-13-2006**
L-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

I. ALLGEMEINER TEIL

1. Kompetenz

Die Materie „Bodenreform“ ist laut Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache und in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landessache.

Grundlage für die Landesausführungsgesetzgebung in Angelegenheiten der Flurverfassung ist im Augenblick das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, BGBl. Nr. 103, in der Fassung des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 87.

2. Geltende Rechtslage

Das derzeit in Kraft stehende Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 (FLG), LGBl. 6650-5, wurde in seiner ursprünglichen Form als Gesetz vom 24. Oktober 1934, betreffend die Regelung der Flurverfassung, erlassen (LGBl. Nr. 208/1934).

Mit dem Gesetz vom 15. Juli 1971, LGBl. Nr. 221/1971, wurde es umfangreich novelliert und im Jahr 1975 als „Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 (FLG)“ wiederverlautbart.

Die Novelle des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1977, BGBl. Nr. 390, veranlasste auch eine Novellierung des FLG, die am 23. Februar 1979 als LGBl. 6650-2 kundgemacht wurde.

Die Flurverfassungsnovelle 1993, BGBl. Nr. 903, brachte zuletzt weitere bedeutende inhaltliche Änderungen des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes, welche durch die Novelle vom Juli 1994 im Landesausführungsgesetz berücksichtigt wurden.

Die Bestimmungen des Art. 6 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 39 wurden mit der 3. Novelle vom 30. Jänner 2002 umgesetzt.

Grundsätzliche Vorgabe war eine Überarbeitung in Richtung einer Vereinfachung der gesetzlichen Bestimmungen auch mit der Zielrichtung, überholte Regelungen entfallen zu lassen. Erreicht werden sollte überdies eine Verfahrensbeschleunigung unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Parteienrechte. Hiezu ist anzumerken, dass die vorgesehenen Änderungen Auswirkungen auf alle oder mehrere der eben angesprochenen Bereiche zeitigen, sodass eine eindeutige Zuordnung nicht immer vorgenommen werden kann.

Beispielhaft können hierfür genannt werden:

- Einfachere und schnellere Bewertung durch Rückgriff auf vorhandene Bodenwertunterlagen oder übereinstimmende Parteienerklärungen,
- Schaffung der Möglichkeit einer Nichtigerklärung von GMA Plänen, wodurch die Verfahrensziele in Hinkunft schneller und besser erreicht werden können,
- Entfall der Bestimmungen über Grundstücke mit besonderem Wert, in Hinkunft im Rahmen der Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Grundabfindung mit zu behandeln,
- Straffung der Bestimmungen über die Weingartenzusammenlegung und Adaptierung an das geltende Weinbaugesetz,
- Entfall des 3. Abschnitts des 1. Hauptstücks (Bestimmungen über die Waldzusammenlegung) und Einarbeitung der notwendigsten Bestimmungen in die allgemeinen Normen,
- zeitliche Beschränkung der Möglichkeit einer Nichtigerklärung im Flurbereinigungsverfahren,
- Neubildung von Agrargemeinschaften wird ermöglicht,
- mangels praktischer Bedeutung gänzlicher Entfall der Möglichkeit einer Hauptteilung bei Agrargemeinschaften,
- bei Einzelteilungs-, Sonderteilungs- und Regelungsverfahren Reduzierung der gesetzlichen Vorgaben im Ermittlungsverfahren bei der einzelnen Verfahrensstufen, dadurch mehr Behördenspielraum, zugleich vermehrtes Abstellen auf Parteienpläne bzw. verstärkte Einbindung in das Verfahren.
- Zuständigkeit für Streitigkeiten in Eigentums- und Besitzfragen nur mehr bei Untrennbarkeit mit dem eigentlichen Verfahren,
- gänzlicher Entfall der technischen Operatskontrolle (Einschränkung von Vermessungsarbeiten auf das unbedingt notwendige Ausmaß).

Darüber hinaus haben sich bei der Vollziehung einiger Bestimmungen des FLG verschiedene Probleme ergeben, weil der geltende Gesetzestext konkrete Fragen, die im Zuge der Verfahrensabwicklung zu beantworten waren, ungelöst ließ. Diese Problemkreise sollen bei der vorgesehenen Novelle mit berücksichtigt und geregelt werden. So ist etwa in Hinkunft

- die Einstellung eines Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens bei Vorliegen klar definierter, an der Praxis orientierter Voraussetzungen möglich,
- die Parteistellung von Grundeigentümern außerhalb solcher Verfahrensgebiete klar normiert,
- die bisher rechtlich unregelte und folglich nicht lösbare Problematik einer Verwalterbestellung samt Entschädigungsfestsetzung bei Verfahrenseinstellungen durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen bereinigt,
- parallel zu den eben genannten Verfahren eine Verwalterbestellung im Agrargeinschaftsrecht vorgesehen, um eine bisher mögliche Handlungsunfähigkeit von Agrargemeinschaften zu verhindern,
- oder der Ersatz der bisher normierten, aber nicht vollziehbaren Antragsfrist beim Wertausgleich für gesondert bewertete Gegenstände und Verhältnisse durch eine auch in der Praxis umsetzbare Lösung vorgesehen.

3. Probleme bei der Vollziehung

Es ist nicht zu erwarten, dass sich aufgrund der vorliegenden Novelle Vollziehungsprobleme ergeben werden. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass sich Verwaltungsabläufe vereinfachen und beschleunigen sowie verfahrenstechnische Vorteile für die betroffenen Parteien erzielt werden, woraus sich Verbesserungen sowohl für diese als auch für die vollziehenden Behörden ergeben werden.

4. Finanzielle Auswirkungen

Es wird voraussichtlich durch die zu erwartenden verfahrensökonomischen Effekte zu einer Entlastung des Verwaltungsapparates kommen. Die eintretende Verringerung des Verwaltungsaufwands wird vermutlich ein solches Ausmaß darstellen, dass dadurch auch die zu erwartende Mehrbelastung durch die Neufeststellung von Agrargemeinschaften kompensiert wird, die überdies erwartungsgemäß nur relativ wenige Fälle umfassen wird. Im Übrigen könnte der Mehraufwand mangels entsprechender Erfahrungswerte nicht seriös beziffert werden.

5. EU-Konformität

Durch diese Novelle wird die Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme umgesetzt, weiteres EU-Recht jedoch nicht berührt.

II. BESONDERER TEIL

Zu § 2:

In dieser Bestimmung werden wesentliche Elemente der bisherigen §§ 2, 3 und 4 zusammengefasst, da ein inhaltlicher Zusammenhang besteht.

Abs. 1:

Im Sinn einer Effizienzsteigerung ist eine Gewichtung der Agrarstrukturmängel nötig. Eine vollkommene Beseitigung aller Mängel wäre zu aufwändig. Die bisher in § 3 Abs. 1 enthaltene Bestimmung über die Anhörung wurde – allerdings nur mehr auf die Gemeinde beschränkt – hier eingefügt. Zum Entfall der Anhörung der übrigen bisher genannten Dienststellen siehe die Erläuterungen zum Entfall des bisherigen § 3 Abs. 1.

Abs. 2:

Hier werden die bisher in § 3 Abs. 2 geforderten Voraussetzungen eingefügt.

Abs. 3:

Es handelt sich um eine inhaltlich praktisch unveränderte, sprachlich jedoch bereinigte und gleichzeitig klarstellende Neufassung; wegen des inhaltlichen Konnexes wird ein Zusammenhang zu den §§ 17 und 18 hergestellt.

Abs. 4:

Es hat sich gezeigt, dass die beiden bisherigen Kriterien für die nachträgliche Einbeziehung für die Gegebenheiten des Verfahrens nicht ausreichen. Vor allem die Einbeziehung von Grundstücken für Tauschzwecke von Parteien untereinander hätte für sich allein noch keine zweckmäßige Flureinteilung erzielen lassen. Diese Einbeziehung ist aber für die Durchführung des Verfahrens im Sinne einer umfassenden Lösung agrarstruktureller Probleme überaus wesentlich.

Die Einfügung der Worte „auch auf Antrag“ soll klarstellen, dass die Parteien auch Anträge in Richtung nachträgliche Einbeziehung wie auch auf nachträgliche Ausscheidung stellen können. Dies wurde durch die verwaltungsgerichtliche Judikatur trotz der Novelle BGBl. Nr. 301/1976 zum Flurverfassungs-Grundsatzgesetz in Frage gestellt, mit der – zum Ausdruck der Antragsmöglichkeit – die bis dahin enthaltenen Worte „von Amts wegen“ entfallen waren. Aus den Erläuternden Bemerkungen zur zitierten FGG-Novelle ergibt sich jedoch, dass die Einbeziehung von Grundstücken in das Zusammenlegungsgebiet und deren nachträgliche Ausscheidung daraus sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag möglich sein sollte.

Abs. 5:

Aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ergibt sich, dass die Verfahrensparteien letztmalig mit einer Berufung gegen den Besitzstandsausweis ihren Wunsch geltend machen können, Grundstücke aus dem Verfahrensgebiet auszuschneiden. Dies soll nun auch gesetzlich festgelegt werden.

Zum Entfall des bisherigen § 3 Abs. 1:

Bisher war vorgeschrieben, dass die Agrarbehörde vor der Einleitung eines Verfahrens bei einer Reihe von Dienststellen des Bundes und des Landes Niederösterreich anfragen musste, ob und welche das Verfahrensgebiet berührenden Planungen beabsichtigt waren oder bereits feststanden.

Diese Bestimmung betraf einerseits ohne Unterscheidung sowohl (große) Zusammenlegungs- als auch (kleinste) Flurbereinigungsverfahren und wirkte sich andererseits – einmal abgesehen vom Verwaltungsaufwand bei allen beteiligten Dienststellen – auch verfahrenshemmend aus.

Da jedoch die Agrarbehörde schon im Interesse der eigenen Planungen wird erheben müssen, ob andere Projekte im Verfahrensgebiet verwirklicht werden sollen, kann sie dies im laufenden Verfahren im Kontakt mit den jeweiligen Dienststellen auch erheben, ohne vor der Einleitung auf deren Auskünfte warten zu müssen.

Die bisherigen Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und 3 sind nun im § 2 Abs. 2 enthalten.

Zu § 3:

Es soll der Behörde überlassen bleiben, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form die erforderlichen Informationen erteilt werden.

Die unterschiedliche Regelung hinsichtlich der Informationspflicht beruht auf der Tatsache, dass – bedingt durch das bereits laufende und weitgehend den Grundeigentümern ohnehin bekannte Verfahren – Kenntnisse der relevanten Gegebenheiten auch bei den Eigentümern nachträglich einzubeziehender Grundstücke vorhanden sind. Nur wenn dies nicht der Fall ist, soll die Information auf Antrag erfolgen.

Zum Entfall des bisherigen § 4:

Die Regelung findet sich jetzt in § 2 Abs. 4 und 5.

Zu § 5:

Die Möglichkeiten einer Verfahreneinstellung wurden erweitert. Eine solche bestand bisher lediglich bei faktischer Undurchführbarkeit des Verfahrens. Es soll aber in Zukunft auch der Wegfall ursprünglich vorgelegener Einleitungsparameter Berücksichtigung finden können.

Zu § 6:

Die Parteistellung soll sich nun auf alle Eigentümer solcher Grundstücke erstrecken, die im Zusammenlegungsgebiet liegen, ohne Unterschied bezüglich der Gründe für ihre Einbeziehung.

Bisher nicht eindeutig geregelt war die Parteistellung der Eigentümer außen liegender Grundstücke mit Grenzen gegen das Verfahrensgebiet oder solcher Grundeigentümer, die durch Maßnahmen im Operationsgebiet in ihren Rechten berührt werden. Dadurch können nun allfällige Beeinträchtigungen dieser Grundeigentümer verfahrensmäßig behandelt und somit aufwändige Amtshaftungsverfahren vermieden werden.

Zu § 7 Abs. 1:

Die Mitgliedschaft an der Zusammenlegungsgemeinschaft soll – analog zur Parteistellung im Verfahren und der bisherigen Verwaltungspraxis entsprechend – nun auf die Eigentümer von allen Grundstücken im Verfahrensgebiet ausgeweitet werden, unabhängig davon, ob das konkrete Grundstück im Verfahren technisch bearbeitet wird.

Dass die Zusammenlegungsgemeinschaft erst dann aufgelöst werden darf, wenn sich daraus keine finanziellen Schwierigkeiten ergeben, dient der erforderlichen Klarstellung der Voraussetzungen für die Auflösung.

Zu § 8 Abs. 2 lit. b:

Die Einfügung der „in Anspruch genommenen“ Grundstücke beruht auf der Vorgabe des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes.

Die Erweiterung der dem Ausschuss zukommenden Aufgaben ergibt sich aus der Neuformulierung des § 8 Abs. 7 bzw. des § 11 Abs. 1.

Zu § 8 Abs. 3:

Die Änderung gründet sich auf die Gesetzessystematik im Hinblick auf eine Gleichbehandlung aller Parteien, unabhängig davon, ob deren Grundstücke technisch bearbeitet werden oder nicht.

Die in dieser und weiteren Bestimmungen vorgesehene Änderung der Begriffe in „Mitglied“ bzw. „Mitglieder“ soll eine geschlechtsneutrale Formulierung bewirken.

Zu § 8 Abs. 5 lit. a:

Bei nur geringem Interesse der Grundeigentümer an der Mitwirkung im Ausschuss hat sich die bisherige Mindestzahl als manchmal zu hoch gegriffen erwiesen. Eine Höchstzahl von 10 Ausschussmitgliedern erleichtert die praktische Verfahrensabwicklung.

Zu § 8 Abs. 6:

Die bisherigen Vorschriften haben es offen gelassen, in welcher Form eine eventuell erforderliche Neuwahl anzuberaumen war. Angesichts der Verordnungsermächtigung für die erstmalige Ausschusswahl erscheint es sinnvoll, auch die Neu- bzw. Ergänzungswahl mit Verordnung auszuschreiben.

Als neue Möglichkeit wurde eine Ergänzungswahl vorgesehen, um den Verbleib der bisherigen Ausschussmitglieder zu gewährleisten, wenn eine der beiden genannten Situationen eintreten sollte.

Im zweiten Fall soll nun auch die Anzahl der Ausschussmitglieder erhöht werden können, um nach wie vor die Möglichkeit zu bieten, dass im Ausschuss alle verschiedenen Interessen vertreten werden können. Dies wird vor allem dann in Betracht kommen, wenn das ursprüngliche Verfahrensgebiet so erweitert wird, dass bisher nicht betroffene Parteien-

gruppen hinzu kommen, die andernfalls keinerlei Mitsprache- und Einflussmöglichkeit besäßen.

Zu § 8 Abs. 7:

Dass die Barauslagen nun nachgewiesen und genehmigt werden müssen, soll die Zusammenlegungsgemeinschaft vor der Bezahlung überhöhter oder nicht gebührender Barauslagen schützen.

Zu § 9 Abs. 2:

Bisher bestand keine Möglichkeit, bei „nur“ gesetzwidrigen Handlungen aufsichtsbehördlich einzugreifen. Dieser Mangel wird nun beseitigt. Überdies wird die Aufsichtsbehörde ermächtigt, eine Neuwahl des Ausschusses nur in besonderen Fällen auszuschreiben, während dies bisher in allen Fällen zwingend vorgeschrieben war. Durch die vorliegende Bestimmung soll nun auch ein Zustand sanktioniert werden, in dem der Ausschuss mangels jeglicher Beschlussfassung zu Unrecht völlig untätig bleibt und damit seine Aufgaben vernachlässigt.

Zu § 9 Abs. 3:

Die Bestellung eines Verwalters soll – im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage – auch dann möglich sein, wenn eine Neuwahl nach Abs. 2 zu keinem Ergebnis führt. Geregelt wird, wann die Funktion des Verwalters endet, sofern Ausschuss- oder Obmannneuwahl kein Ergebnis erbringen.

Ausdrücklich ermächtigt soll die Agrarbehörde nun auch zur Festsetzung der Entschädigung werden, die dem Verwalter gebührt.

Ungeregelt war bisher der Fall, dass eine Vertretung der Zusammenlegungsgemeinschaft nach einer Verfahrenseinstellung erforderlich wäre, die etwa auf eine Funktionsunfähigkeit der Organe zurückzuführen ist, bevor noch die vorläufige Übernahme angeordnet wurde.

In aller Regel wird die Agrarbehörde nur solche Personen zu Verwaltern bestellen, mit denen dies vorweg vereinbart worden ist.

Die Bestellung eines Verwalters kommt ohnedies nur in solchen Fällen in Betracht, in denen der Ausschuss entweder nicht (mehr) besteht oder mangels entsprechender Vertreter handlungsunfähig ist. Ein über die Möglichkeit einer Individualbeschwerde hinausgehendes Rechtsschutzinteresse kann daher wohl vernachlässigt werden.

Zu § 10 Abs. 1:

Der Behörde soll mehr als bisher frei gestellt werden, mit welchen Hilfsmitteln sie die erforderlichen Daten erhebt. Dies schließt auch die Beiziehung der Parteien ein.

Zu § 10 Abs. 2 und 3:

Es handelt sich hier lediglich um eine Vereinfachung gegenüber der alten Rechtslage. Außerdem soll es der Behörde auch hier frei stehen, in welcher Weise sie die einbezogenen Grundstücke darstellt.

Zum Entfall des bisherigen § 10 Abs. 4:

Eine gesetzliche Regelung ist zu der beabsichtigten Vorgangsweise nicht notwendig, da diese auch ohne ausdrückliche Anordnung möglich ist.

Zu § 11:

Die Neufassung bringt keine wesentlichen inhaltlichen Neuerungen im Vergleich zum bisherigen Gesetzestext, durch den Entfall zu detaillierter Regelungen ergibt sich jedoch für die Behörden ein größerer Handlungsspielraum. Die Bewertung kann so den jeweiligen örtlichen Verhältnissen besser angepasst werden.

Zu § 11 Abs. 1:

Zur Stärkung der Einbindung der Parteien ist nun vorgesehen, dass die Parteienbewertung den Vorrang vor der amtlichen haben soll. Damit wird den Parteien eine bedeutend höhere Dispositionsmöglichkeit eingeräumt.

Zu §11 Abs. 3:

Da nach § 18 Abs. 1 Geldentschädigungen zu gewähren sind, die nach dem Verkehrswert berechnet werden, muss dieser auch ermittelt werden.

Zu § 11 Abs. 4 und 5:

Die Novelle kennt keine gesonderten Bestimmungen über die Waldzusammenlegung mehr. Die dafür bisher geltenden Vorschriften wurden in den sonstigen Text eingearbeitet, weil kein Bedarf für eine Regelung der Waldzusammenlegung besteht, die von den ansonsten geltenden Vorschriften abweicht. Deshalb sind Waldbestände nach dieser Bestimmung unabhängig davon zu bewerten, ob sie in (reinen) Waldzusammenlegungsgebieten liegen oder nicht.

Zu § 11 Abs. 6:

Diese Bestimmung wurde im Vergleich zur bisherigen Fassung ohne inhaltliche Änderung bloß sprachlich vereinfacht.

Zu § 12:

Die bisher vorgesehene Möglichkeit, den Bewertungsplan als nichtig zu erklären, soll im Interesse einer während des gesamten Verfahrens bestehen bleibenden Rechtssicherheit entfallen. Daraus ergibt sich insgesamt eine Verkürzung der Verfahrensdauer. Ansonsten enthält die Neufassung keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen und wurde bloß sprachlich vereinfacht.

Zum Entfall des bisherigen § 12 Abs. 4:

Eine gesetzliche Regelung ist zu der beabsichtigten Vorgangsweise nicht notwendig, da diese auch ohne ausdrückliche Anordnung möglich ist.

Zu § 13 Abs.1:

Durch die Notwendigkeit der Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte konnten die bisherigen Klammerausdrücke entfallen, da diese ausschließlich ökonomische Komponenten berücksichtigten.

Die Planungshoheit soll unbedingt bei der Behörde verbleiben, um Interessenkollisionen zu vermeiden.

Zusätzlich sei auch darauf verwiesen, dass der Zusammenlegungsgemeinschaft bzw. auch dem Ausschuss die erforderlichen Fachkenntnisse fehlen, um eine entsprechende Planung zu verwirklichen.

Schließlich ist zu bemerken, dass es zu massiven Verfahrensverzögerungen kommen kann, wenn die der Zusammenlegungsgemeinschaft übertragene Planung nicht sachgerecht wäre und wiederholt überarbeitet werden müsste, ganz abgesehen von dem möglichen Fall, dass sich die Gemeinschaft überhaupt weigern sollte, die Planungen zu verwirklichen.

Es würde aber auch eine Betrauung Externer ausscheiden, da die für eine derart komplexe Planung notwendigen umfassenden Kenntnisse u. a. in den Bereichen Kulturtechnik, Wegebau, Wassersicherung und –ableitung, Ökologie, Landwirtschaft, etc. in der Praxis weder bei Einzelpersonen noch bei gemeinschaftlich organisierten Büros vorhanden sind.

Zu § 13 Abs. 2:

Nicht mehr gefordert wird, dass der Grund für gemeinsame Anlagen zunächst aus „gleichartigen“ Anlagen zu beziehen ist. Eine Differenzierung nach der Art der bisherigen Anlagen (Wege oder Gräben) ist nicht notwendig, weil nach der bisherigen Formulierung die Auslegung zwingend wäre, dass z.B. neue Wegflächen nur durch vorhandene alte Wegflächen gedeckt werden dürften. Der nunmehrige Text lässt alle Möglichkeiten dafür offen.

Bodenwertänderungen hingegen konnten auch bisher nicht zu einer Grundvermehrung führen, weshalb diese Grundbeschaffungsmöglichkeit in den neuen Text nicht aufgenommen wurde.

Die bisher vorgesehene Vorteilsabwägung bei der Befreiung von der Grundaufbringung soll nun entfallen, weil eine solche Abwägung mangels dafür zur Verfügung stehender Berechnungsmethoden nicht praktikabel ist und daher in der Behördenvollziehung auch nicht stattgefunden hat.

Die bisherige Bestimmung des § 13 Abs. 4 kann entfallen, da sich eine entsprechende Regelung ohnehin in § 18 Abs. 1 findet.

Zu § 13 Abs. 3:

Die Einschränkung der Parteistellung resultiert aus der Überlegung, dass lediglich die hier genannten Personen in ihren Rechten berührt werden und dient damit einer Vereinfachung des Verwaltungsablaufs.

Zu § 14 Abs. 1:

Durch die Zitierung des § 45 Abs. 3 AVG soll klargestellt werden, dass es nicht um eine „Anhörung“ besonderer Art – wie nach der bisherigen Rechtslage – handelt. Die Beziehung der NÖ Umweltschutzbehörde im Rahmen der Planung bzw. Erlassung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen ist ohnedies in § 14a Abs. 4 geregelt, weshalb eine parallele Bestimmung hier entbehrlich ist. Die inhaltliche Kompetenz für Naturschutzangelegenheiten kommt überdies gemäß § 97 Abs. 1 der Agrarbehörde zu, weshalb eine Anhörung der außerhalb des Verfahrens zuständigen Naturschutzbehörde entbehrlich erscheint.

Zum Entfall der bisherigen § 14 Abs. 3 und 4:

Eine gesetzliche Regelung ist zu der beabsichtigten Vorgangsweise nicht notwendig, da diese auch ohne ausdrückliche Anordnung möglich ist. .

Zu § 14 Abs. 3:

Die im ersten Satz ausgedrückte Bestimmung wurde aus systematischen Gründen aus dem bisherigen § 14 Abs. 1 herausgelöst. Rechtstheoretisch unbefriedigend geregelt war bisher, ob und inwieweit der Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen solche Vorhaben bezüglich diverser behördlicher Bewilligungen abdeckt, für die außerhalb des Agrarverfahrens solche Bewilligungen einzuholen sind.

Da der Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen nun aber einen „Ersatz“ für diese Bewilligungen darstellt, muss die Agrarbehörde nun konsequenterweise verpflichtet werden, die jeweiligen materiellen Verwaltungsvorschriften anzuwenden.

Zu § 14 Abs. 4:

Da die Planung der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen stets der Neueinteilung vorangeht, können sich anlässlich dieser Neueinteilung oder im Berufungsverfahren Sachzwänge ergeben, die eine beschränkte Neuplanung nach sich ziehen. Dem stünde die Rechtskraft der Bescheide entgegen.

Bisher mussten die erforderlichen Bewilligungen anderer Behörden noch vor der Erlassung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen eingeholt werden. Das hat wegen der Dauer der Verfahren vor diesen Behörden zu sehr erheblichen Verzögerungen des Agrarverfahrens geführt. Erfahrungsgemäß wurden die Bewilligungen aber immer erteilt. Aus Gründen der Ökonomie des Agrarverfahrens erscheint es deshalb zweckmäßig, für den - seltenen - Fall der Versagung oder nicht antragsgemäßen Bewilligung ein Instrument für die Anpassung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen an die erteilte Bewilligung vorzusehen.

Zu § 14 Abs. 5:

Die Bestimmung wurde zum Teil neu gefasst: Da es immer wieder Zweifelsfälle gab, wann im konkreten Fall welcher Erhaltungspflichtige für die gemeinsame Maßnahme „zuständig“ war, soll dies im Streitfall nun durch behördlichen Akt entschieden werden können.

Zu § 14 Abs. 6:

Dass mit der Neufassung vorgesehen wird, nicht mehr die „gemeinsamen Anlagen“, sondern die „für gemeinsame Anlagen ausgeschiedenen Grundflächen“ ins Eigentum zu übertragen, beruht auf der Überlegung, dass nicht die Anlagen selbst, die in aller Regel nur Bestandteile der jeweiligen Grundflächen sind, ins Eigentum übertragen werden können (zumal sie in vielen Fällen zum Zeitpunkt der Übertragung noch nicht fertig gestellt sind), sondern nur die jeweiligen Grundflächen. Auch nur diese können Gegenstand grundbücherlicher Eintragungen sein.

Es ist überaus wesentlich, dass die gemeinsamen Anlagen in ihrer Funktion so erhalten werden, wie sie geplant sind. Dies scheint dann besonders gewährleistet, wenn sich andere Rechtsträger als jene dafür freiwillig interessieren, denen sie bisher zugewiesen werden konnten. Wer sich freiwillig zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet, wird für die gemeinsame Anlage auch entsprechend sorgen. Aus der neu gefassten Bestimmung ergibt sich daher eine größere Flexibilität.

Diese Bestimmung trifft keinerlei hierarchische Reihung für die Zuteilung des Eigentums. Vielmehr stellt sie eine der Behörde offen stehende Auswahlmöglichkeit dar.

Zu § 14 Abs. 7:

Die alte gesetzliche Formulierung konnte auf ein Minimum reduziert werden, da die nun vorgesehene umfassende Verordnungsermächtigung Platz für die gewünschten Regelungen bietet.

Zum Entfall der bisherigen § 14 Abs. 8 und 9:

Eine gesetzliche Regelung ist aus den eben genannten Gründen entbehrlich.

Zu § 14 Abs. 8:

Nunmehr wird ausdrücklich vorgesehen, dass die Agrarbehörde Aufsichtsbehörde über Erhaltungsgemeinschaften ist. Die bisherigen Regelungen wurden mit der Maßgabe übernommen, dass – analog zur Regelung bei Zusammenlegungsgemeinschaften – nun auch hier ein Verwalter bestellt werden kann, um etwaige Handlungsunfähigkeiten der Gemeinschaft hintan zu halten.

Zu § 14 Abs. 9:

Die bisherige Bestimmung wurde um die Forderung ergänzt, dass die Gemeinschaft nur dann aufgelöst werden darf, wenn keine finanziellen Transaktionen mehr erwartet werden müssen.

Zu § 14b Abs. 8, 9 und 10:

Es handelt sich um die analoge Ausführung der im Grundsatzgesetz berücksichtigten Umsetzung der entsprechenden EG-Richtlinie bzw. der auf Grund der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zur Frage der Beschwerdelegitimation der NÖ Umwelthanwaltschaft novellierten entsprechenden Grundsatzbestimmung.

Zu § 15 Abs. 2 letzter Satz:

Bisher war nicht eindeutig geregelt, mit wem die Gebietskörperschaften und Unternehmen Vereinbarungen zu treffen hatten. Das Grundsatzgesetz kennt in diesem Zusammenhang eine eindeutigere Regelung, die nun in das FLG übernommen werden soll.

Zu § 17 Abs. 1:

Die Rücksichtnahme auf die bisher demonstrativ aufgezählten speziellen Verhältnisse gebietet sich bereits aus der Vorschrift, Abfindungen von tunlichst gleicher Beschaffenheit zuzuteilen. Die diesbezüglichen Vorschriften konnten deshalb entfallen.

Zu § 17 Abs. 3:

Die neu gefasste Bestimmung sieht zunächst eine Gleichwertigkeit der Verwendungsmöglichkeit anfallenden Grundes vor. Die Zustimmung der Zusammenlegungsgemeinschaft für die Verwendung für gemeinsame Anlagen soll deswegen erforderlich sein, weil sie auch die Geldabfindungen leistet. Grundzuteilungen gegen Geldleistung sollen nur mehr an bereits bestehende Verfahrensparteien, nicht aber auch an Verfahrensfremde möglich sein, um damit Umgehungsgeschäfte zu verhindern.

Zum Entfall des bisherigen § 17 Abs. 6:

Die Bestimmung ist entbehrlich, weil sich eine entsprechende Regelung schon im § 13 Abs. 2 findet.

Zu § 17 Abs. 5:

Die bisherige Bestimmung wurde vereinfacht. Bedingt durch den Entfall des 3. Abschnitts wurde die Wertgrenze von 30% für Waldabfindungen (analog zur bisherigen Bestimmung des § 39 Abs. 2 definiert) hier aufgenommen. Da die Regelungen der bisherigen lit. a bis c nicht praktikabel und überprüfbar waren, sollen sie ersatzlos entfallen. Der Behörde soll jedoch beim Ausgleich von Wertänderungen kein Ermessensspielraum mehr eingeräumt werden.

Zu § 17 Abs. 6:

Da die Kriterien des Einleitungssatzes des bisherigen § 17 Abs. 8 nicht messbar waren, sollen sie nun zur Vereinfachung entfallen.

Zu § 17 Abs. 8:

Bisher war es der Behörde verwehrt, einer Partei eine gesetzwidrige Grundabfindung zuzuweisen, die die Partei ausdrücklich wünschte. Mit Zustimmung der Partei, die sich allerdings auf die konkrete Abweichung in der Gesetzmäßigkeit beziehen muss, soll die Behörde eine solche Grundabfindung nun zuweisen dürfen. Die Dispositionsmöglichkeiten der Parteien werden dadurch erweitert.

Zum Entfall der bisherigen § 18 Abs. 1 und 4:

Auf Grund der vom Gesetz geforderten „tunlichst gleichen Beschaffenheit der Grundabfindung“ sind die bisherigen „Grundstücke mit besonderem Wert“ ohnehin dem Alteigentümer wieder zuzuteilen oder durch gleichartige Grundstücke zu ersetzen. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich durch den Entfall der betreffenden Regelung nicht. Abgesichert ist die Rechtsansicht durch die in die gleiche Richtung zielende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Bei Beibehaltung des Rechtsstandards bewirkt der Entfall dieses Verfahrensabschnitts somit ausschließlich eine Beschleunigung des Verfahrens.

Zu § 19 Abs. 1:

Der bisherige erste Satz soll entfallen, da es sich ohnehin nur um eine verzichtbare Wiederholung handelt. Die neu gefasste Regelung bezieht sich nur mehr auf Änderungen des Ertragswerts, die aus gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen resultieren, weil der bisherige Begriff „geplante Kulturumwandlungen“ nicht definierbar war. Unter „Ertragswertänderung“ ist inhaltlich mehr umfasst als unter dem bisher verwendeten Begriff „Bodenwertänderung“, der lediglich den Aufbau des Bodenprofils abdeckte.

Eine Verarbeitung festgestellter Ertragswertänderungen im Zusammenlegungsplan bildet eine ausreichende Rechtssicherheit im Zusammenhang mit der Berufungsmöglichkeit. Ein gesonderter Verfahrensschritt, etwa in Form der Erlassung eines Nachbewertungsplans, kann daher unterbleiben.

Zum Entfall des bisherigen § 19 Abs. 1, 3. Satz:

Diese Regelung ergibt sich ohnedies aus der sonstigen Rechtslage und ist daher entbehrlich.

Zu § 19 Abs. 2:

Der Ausgleich der Zuteilung eines ungünstig geformten Grundstücks in Grund und Boden ist einfacher und praktikabler als der bisher vorgesehene Wertabschlag. Um komplizierte Neueinteilungen zu vermeiden, soll aber bei Berufungsverfahren auch ein Ausgleich in Geld ermöglicht werden.

Zu § 20 Abs. 2:

Aus verfahrensökonomischen Gründen soll der Angleichungsfaktor nur zu jenem Zeitpunkt – erforderlichenfalls – neu bestimmt werden, in dem die Geldausgleiche tatsächlich durchgeführt werden, nicht aber bei jeglicher Änderung des Verkehrswerts.

Zu § 21 Abs. 2 lit. f:

Hier wird der schon in der Behördenpraxis übliche Begriff der „Haupturkunde“ in den Gesetzestext aufgenommen, jedoch von einer „Darstellung des Verfahrensgangs“ abgesehen, da diese rechtlich bedeutungslos ist.

Zu § 22 Abs. 1:

Es handelt sich hier um eine zu § 14 Abs. 6 korrelierende Bestimmung. Bei den für gemeinsame Anlagen ausgeschiedenen Flächen handelt es sich um keine Grundabfindungen, weshalb sie hier gesondert angeführt werden müssen.

Zu § 22 Abs. 1 lit. a:

Die bisher vorgesehene demonstrative Aufzählung der Voraussetzungen für die zweckmäßige Bewirtschaftung ist entbehrlich und soll daher zur Abschlankung des Gesetzestextes entfallen.

Zum Entfall des bisherigen § 22 Abs. 3:

Dieser Bestimmung wird durch die Regelung des Abs. 1 lit. a ohnehin entsprochen.

Zu § 22 Abs. 3 neu:

Die vorzeitige Vollziehung einer rechtskräftigen Lösung eines einzelnen Berufungsfalles hat nur Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsverhältnisse, aber nicht auf die Eigentumsverhältnisse an den Grundabfindungen. Andernfalls könnte im Falle einer vorzeitigen Verbücherung immer nur exakt der Stand „vorläufige Übernahme der Grundabfindungen“ verbüchert werden.

Zum Entfall des bisherigen § 22 Abs. 5:

Die entsprechende Regelung findet sich im § 113 Abs. 7 und ist deshalb hier verzichtbar.

Zum Entfall des bisherigen § 23 Abs. 1, 2. Satz:

Die entsprechende Regelung findet sich im § 113 Abs. 7 und ist deshalb hier verzichtbar.

Zu § 23 Abs. 5:

Das Zitat „und 3“ war systematisch verfehlt, da sich in dieser Bestimmung nur die Zustimmungserklärung gefunden hat.

Zu § 24 Abs. 1 und 2:

Anpassung der Zitate und Präzisierung der Bestimmung.

Zu § 24 Abs. 3:

Abgesehen von der Neuregelung bezüglich der Antragstellung, die nun ablauftechnisch sinnvoller gestaltet wird, liegt bloß eine Zusammenfassung und Vereinfachung bisheriger Bestimmungen (bisherige Abs. 3 und 4) einschließlich besserer Gestaltungsmöglichkeiten für die Parteien vor.

Zu § 24 Abs. 5:

Der Beginn des Fristenlaufes kann sich nun auch variabel gestalten.

Zu § 24 a Abs.3:

In erster Linie soll das jeweilige Ausmaß im Wege einer Einigung zwischen den Parteien ermittelt werden; eine behördliche Entscheidung soll somit nur subsidiär erfolgen.

Zu § 25 Abs. 1:

Die bisherige Forderung, vor Aufrechterhaltung oder Neubegründung einer Dienstbarkeit den Ausschuss anhören zu müssen soll entfallen, da das Interesse daran bei den Parteien und der Behörde liegen muss, nicht aber beim Ausschuss.

Zu § 26 a Abs. 5:

Laut entsprechender Bestimmung des Grundsatzgesetzes ist der Ersatz von jenem Rechtsträger zu leisten, der den Aufwand für die den Schaden verursachende Agrarbehörde trägt. Als Behörden, die eine gesetzwidrige Grundabfindung zuweisen können, kommen auf Landesebene die NÖ Agrarbezirksbehörde und der Landesagrarsenat beim Amt der NÖ Landesregierung und auf Bundesebene der Oberste Agrarsenat beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Betracht. Es kommen für die Leistung eines Schadenersatzes daher sowohl Land Niederösterreich als auch Bund in Betracht.

Zu § 29:

In dieser Bestimmung werden die bisherigen §§ 29 bis 31 zweckmäßig zusammengefasst.

Zu § 29 Abs.1:

Die bisher enthaltene Begriffsbestimmung des Weingartens stimmte nicht mehr mit der Definition im Weinbaugesetz selbst überein. Im Sinn einer Einheitlichkeit der Rechtsordnung soll jedoch in jedem Fall die spezifische Begriffsbestimmung des „näher liegenden“ Materiengesetzes gelten. Daher wird nun auf die entsprechende Bestimmung des NÖ Weinbaugesetzes 2002 verwiesen.

Zu § 29 Abs. 3:

Die Schaffung geschlossener Weinbaufluren, wie sie als Merkmal des Weingartenzusammenlegungsgebiets im bisherigen § 31 FLG 1975 genannt war, ist nach § 4 des NÖ Weinbaugesetzes 2002 nicht mehr möglich, weil damit die Weinbaufluren bereits festgelegt wurden. Das Weingartenzusammenlegungsgebiet kann sich daher nur auf bestehende Weinbaufluren oder auf solche Gebiete erstrecken, die für eine Neuabgrenzung in Frage kommen.

Zum Entfall des bisherigen 3. Abschnitts über die Zusammenlegung von Waldgrundstücken:

Gesonderte Bestimmungen für die Zusammenlegung von Waldgrundstücken sind nicht nur entbehrlich, sondern behindern teilweise auch dadurch die Neugestaltung, dass ein Verfahren, in dem Wald- und landwirtschaftliche Grundstücke zusammengefasst werden, wegen der verschiedenen Bewertungsmaßstäbe praktisch unmöglich ist. Unklar war überdies, wann von einer Wald-, und wann von einer „normalen“ Zusammenlegung gesprochen werden musste, da jegliches Kriterium dafür fehlte, ab welchem Überhang von Grundstücken auf einer der beiden Seiten welche Verfahrensgattung angewendet werden sollte. Aus diesem Grund fanden gemeinsame Verfahren in der Behördenpraxis nicht statt. Dies konnte aber nicht im Sinn der Bodenreform gelegen sein. Die für derartige Verfahren erforderlichen Sonderbestimmungen wurden im 1. Abschnitt eingearbeitet.

Zu § 44 Abs. 2:

Die Bestimmung wurde insofern präziser gefasst, als von vornherein nur solche Bescheide mit Nichtigkeit bedroht werden sollten, die gemäß § 42 Abs. 1 erlassen wurden, nicht aber auch solche in sonstigen Flurbereinigungsverfahren. Die zeitliche Begrenzung der Möglichkeit einer Nichtigklärung auf drei Jahre soll die Rechtssicherheit fördern.

Zu § 45 Abs. 4:

Eine wesentliche Neuerung stellt die Möglichkeit der Erklärung von Grundstücken neuer Gemeinschaften zu agrargemeinschaftlichen dar. Der niederösterreichische Landesgesetzgeber hat bisher von der in § 15 Abs. 4 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes eingeräumten Möglichkeit, auch andere Gemeinschaften als Agrargemeinschaften anzuerkennen, noch keinen Gebrauch gemacht. Angesichts der Tatsachen, dass

- sämtliche anderen Bundesländer (mit Ausnahme von Wien, wo es ein Ausführungsgesetz zum Flurverfassungs-Grundsatzgesetz nicht gibt) ausführungsgesetzlich die Möglichkeit der Schaffung weiterer Agrargemeinschaften eröffnet haben,
- in der Behördenpraxis immer wieder - aufgrund von Anfragen bzw. Anträgen - festgestellt wurde, dass auch in Niederösterreich ein Bedarf hierfür vorhanden ist, soll nun erstmals von der grundsatzgesetzlichen Ermächtigung in Richtung Bildung neuer Agrargemeinschaften Gebrauch gemacht werden.

Der erwähnte Bedarf bezieht sich offensichtlich sowohl auf Zwecke der Regelung oder Einzelteilung, als auch auf die Ordnung gemeinschaftlicher Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse.

Deshalb soll diese neue Bestimmung die Erklärung agrargemeinschaftlicher Grundstücke an die Notwendigkeit knüpfen, dass die entsprechende Regelung tatsächlich für den jeweiligen wirtschaftlichen Zweck notwendig ist.

Überdies soll unabdingbar sein, dass Anteilsrechte an Stammsitzliegenschaften gebunden werden können, damit nicht neuerlich persönliche Anteilsrechte entstehen, um deren Zurückdrängung (vor allem aus Gründen der Rechtssicherheit) der vorliegende Entwurf besonders bemüht ist.

Zu § 46:

Die bisherigen Absätze 1 und 2 wurden zusammengefasst, wobei die Eigenschaft der Agrargemeinschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts aus Gründen der Rechtssicherheit an die Erlassung von Verwaltungssatzungen geknüpft wird. Somit steht fest, dass als solche Körperschaften ausschließlich diejenigen gelten, die von der Behörde mit Verwaltungssatzungen versehen worden sind.

Zu § 47 ff:

Die bisher durchgängige Bezeichnung „Anteilrecht“ wird zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs und in Anlehnung an die Nomenklatur des Grundsatzgesetzes durch die Bezeichnung „Anteilsrecht“ ersetzt.

Zu § 47 Abs. 1:

Der bisher enthaltene 2. Halbsatz erscheint überflüssig und soll daher entfallen.

Zu § 47 Abs. 2 und 4:

Hier wurde die bestehende Fassung lediglich präziser formuliert, ohne sie inhaltlich zu verändern. In der nunmehrigen Form sind die vier Varianten übersichtlicher und verständlicher dargestellt; außerdem wurde die bisher fehlende Konjunktion „und“ vor Z. 2 eingefügt.

Zu § 47 Abs. 5:

Die bisherige gleichartige Bestimmung (§ 47 Abs. 6) kannte keine Determinanten für die erforderliche behördliche Genehmigung der Veräußerung persönlicher Anteilsrechte. Die neu geschaffene Regelung sieht eine solche nun vor, wobei aus Gründen der Rechtssicherheit sowie der Übersichtlichkeit gefordert werden soll, dass die Zahl der persönlichen Anteilsrechte mittelfristig verringert wird, indem sie mit Grundbuchseinlagen verbunden werden müssen. Diese Vorgangsweise bringt keinen nennenswerten Verwaltungsmehraufwand mit sich, da persönliche Anteilsrechte äußerst selten sind. Notwendig ist die Maßnahme auch, da mittelfristig derartige Anteilsrechte beseitigt werden sollen.

Zum Entfall des § 48 Abs. 3:

Mangels rechtlicher Relevanz konnte diese Bestimmung entfallen.

Zu § 49 Abs. 1:

Diese Bestimmung soll zunächst zweifelsfrei aussagen, dass der Agrarbehörde Aufsichtsrechte über die Agrargemeinschaften zukommen. Das bedeutet hingegen aber nicht, dass die Agrarbehörde sozusagen als Vertretung der Agrargemeinschaften gegenüber anderen Stellen oder Behörden zu fungieren hätte.

Zu § 49 Abs. 2:

Für den Fall, dass die Agrargemeinschaft keine Verwaltungsorgane einsetzt, verfügt sie auch nicht über Vertretungsorgane, denen eventuelle Bescheide der Agrarbehörde zugestellt werden könnten. Die Bestellung des dann notwendigen Verwalters muss daher mit Verordnung erfolgen.

Zu § 49 Abs. 3:

In der bisherigen Verwaltungspraxis hat sich einige Male die Notwendigkeit ergeben, die Entscheidungsgremien einer Agrargemeinschaft seitens der Behörde einzuberufen, nämlich dann, wenn dringende Entscheidungen zu treffen waren, der jeweilige Obmann sich aber weigerte oder schon lange säumig war, die nötigen Schritte zu setzen. Mangels gesetzlicher Grundlage war aber eine Einberufung durch die Agrarbehörde unmöglich.

Zu § 49 Abs. 4:

Diese - ebenfalls bisher fehlende - Bestimmung wurde einer sinngemäß gleichartigen Regelung in § 11 Abs. 6 nachgebildet. In seltenen Fällen kommt es vor, dass Personen irrtümlich bereits mit Stimmen, die Grundeigentum übergeben bekommen haben, obwohl die Grundtransaktion grundbücherlich noch nicht durchgeführt wurde. Auch der entgegen gesetzte Fall (Mitstimmen bei bereits vollzogener Übergabe) kommt ab und zu vor. Diese Situationen sollen nicht zu einer Ungültigkeit der gefassten Beschlüsse führen.

Zu § 50 Abs. 2:

Die Neuformulierung ergibt sich aus dem vorgesehenen Entfall der Hauptteilung.

Zu § 50 Abs. 3:

Die bisher bestehende Bestimmung des § 50 Abs. 5 wird hier insofern präziser gefasst, als nun ausdrücklich normiert wird, dass unter Einzelteilung auch eine nur teilweise Auflösung der Agrargemeinschaft verstanden werden kann.

Zum Entfall der bisherigen §§ 51 und 52:

Die entsprechenden Bestimmungen finden sich inhaltlich ohnedies in den §§ 98 bzw. 104 Abs. 1 und können deshalb hier entfallen.

Zum Entfall des bisherigen 1. Unterabschnitts „Hauptteilung“:

Für die Anwendung der bisher vorhandenen Bestimmungen über die Hauptteilung besteht kein weiterer Bedarf mehr, da offenbar sämtliche zu regelnde Fälle bereits anlässlich der ADV-Umstellung der Grundbücher gelöst wurden.

Zu § 63:

Die neu gefasste Bestimmung fasst die bisherigen Regelungen präziser und einfacher vollziehbar zusammen, wobei als neue Partei die Agrargemeinschaft für den Fall dazu treten soll, dass sie zum Teil aufrecht erhalten wird.

Zu § 64 Abs. 1:

Die kumulativ erforderlichen Quoren nach Mitgliedern (Köpfen) und Anteilsrechten scheinen demokratiepolitisch erforderlich. Die übrigen Neuformulierungen betreffen überwiegend die Verbesserung und Vereinfachung der Vollziehbarkeit.

Zu § 64 Abs. 2:

Da das Einzelteilungsgebiet auch nur aus Teilen der agrargemeinschaftlichen Grundstücke bestehen kann, muss es nachvollziehbar bezeichnet werden.

Zu § 64 Abs. 3:

Neu hinzu kommt die ausdrückliche Regelung über die Einbeziehung und Ausscheidung von Grundstücken in anderem Eigentum als jenem der Agrargemeinschaft.

Zum Entfall des § 65:

Die bisher bestehende Regelung des § 65 Abs. 1 ist für die Vollziehung überflüssig, die Regelung des § 65 Abs. 2 ist in den neuen § 64 Abs. 2 übernommen worden, weshalb die gesamte Bestimmung entfallen kann.

Zum Entfall des § 66:

Diese Bestimmung hatte keinerlei praktische Bedeutung, zumal in der Regel ohnehin ein Ausschuss oder Vorstand der Agrargemeinschaft vorhanden war und überdies nicht determiniert war, wann ein „Bedarf“ für die Bildung eines Ausschusses gegeben sei.

Zu § 67:

Auf Grund des Entfalls des bisherigen § 55 über den Gegenstand des Ermittlungsverfahrens war dieser hier neu zu definieren.

Der Erstellung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen ist ein objektiver Maßstab zu Grunde zu legen. Ein solcher ist bei der Übertragung dieser Aufgabe an die Agrargemeinschaft nicht zu erwarten, zumal in Einzelfällen die Lage der neuen Grundstücke den Grundeigentümern bekannt sein kann.

Zusätzlich ist – in Analogie zu den bereits in den Erläuternden Bemerkungen zu § 13 Abs. 1 fest gehaltenen Argumenten, die hier ausdrücklich weiter aufrecht erhalten werden – auch darauf zu verwiesen, dass der Agrargemeinschaft bzw. deren Organen die erforderlichen Fachkenntnisse fehlen, um eine entsprechende Planung zu verwirklichen.

Weiters ist darauf zu verweisen, dass es zu massiven Verfahrensverzögerungen kommen kann, wenn die der Agrargemeinschaft übertragene Planung nicht sachgerecht wäre und wiederholt überarbeitet werden müsste, ganz abgesehen von dem möglichen Fall, dass sich die Gemeinschaft überhaupt weigern sollte, die Planungen zu verwirklichen.

Es würde aber auch eine Betrauung Externer ausscheiden, da die für eine derart komplexe Planung notwendigen umfassenden Kenntnisse u. a. in den Bereichen Kulturtechnik, Wegebau, Wassersicherung und -ableitung, Ökologie, Landwirtschaft, etc. in der Praxis weder bei Einzelpersonen noch bei gemeinschaftlich organisierten Büros vorhanden sind.

Eine Kostenübertragung an die Agrargemeinschaft würde überdies an den finanziellen Möglichkeiten der Mehrzahl dieser Gemeinschaften scheitern.

Zum Entfall der §§ 68 und 69:

Diese Regelungen finden sich nun in vereinfachter Form in § 67.

Zu § 70:

Diese Bestimmung wurde den Regelungen im 1. Hauptstück angeglichen, auch was die Höhe der Differenz zwischen Abfindungsanspruch und Wert der Abfindung anlangt.

Zum Entfall der §§ 71 und 72:

Die entsprechenden Regelungen sind nun in vereinfachter Form in § 67 enthalten.

Zum Entfall der §§ 73 und 74:

Diese Bestimmungen entbehren praktischer Relevanz und sollen daher ersatzlos entfallen. Die bisher in § 74 Abs. 2 bis 4 enthaltenen Regelungen gehören zum Verfahrensrecht und sind hier überflüssig.

Zum Entfall des § 76:

Diese kaum vollziehbare Regelung hat sich in der Behördenpraxis als nicht erforderlich herausgestellt, und es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Notwendigkeit auch in Zukunft nicht ergeben wird, weshalb sie nun im Sinn einer Deregulierung entfallen soll.

Zu § 77:

Wegen des beabsichtigten Entfalls des § 58 mussten einzelne Bestimmungen inhaltlich dennoch beibehalten werden. Dies gilt vor allem für jene des bisherigen § 58 Abs. 3 und 4. Die neu gefasste Bestimmung stellt keine wesentliche, jedoch eine praxisnähere Änderung in der Formulierung dar. Dass Forderungen noch vor Erlassung des Einzelteilungsplans zurückgezahlt werden müssen, gründet sich auf den Umstand, dass danach kein Haftungsfonds mehr zur Verfügung steht.

Zu § 79:

Die vorgesehene Regelung bildet zwar keine inhaltliche Änderung des bisherigen Textes, wohl aber eine übersichtlichere und gegliederte Darstellung. Dass der Einzelteilungsplan auch von den Parteien selbst erarbeitet und von der Behörde ihrem Verfahren zu Grunde gelegt werden kann, ergibt sich aus § 104 Abs. 1.

Zu § 80:

Die bisherige Regelung erschöpfte sich in Belangen, die bereits im Agrarverfahrensgesetz 1950 enthalten sind. Sie konnte daher inhaltlich entfallen.

Die neue Bestimmung kennt nun spezielle Regelungen für das Sonderteilungsverfahren in stark abgekürzter Form. Der grundsätzlich wünschenswerten Erhaltung der Agrargemeinschaften dient die Vorschrift, dass das Verfahren nur dann eingeleitet werden darf, wenn gleichzeitig ein bereits ausgearbeitetes und genehmigungsfähiges Übereinkommen vorgelegt wird. Dies hat auch zur Folge, dass weit reichende Streitigkeiten zwischen der Agrargemeinschaft und dem Ausscheidungswilligen hintan gehalten werden, wodurch es jedenfalls auch zu einer bedeutenden Verminderung des behördlichen Aufwands und der Verfahrensdauer kommt.

Zu § 81:

Der bisherige § 81 normierte Verfahrensschritte im Sonderteilungsverfahren, die durch die Regelung des neuen § 80 Z.2 überflüssig werden.

Die Behördenpraxis kannte bisher mehrere Fälle, in denen Agrargemeinschaftsmitglieder Sonderteilungsanträge einbrachten, denen kurz danach - und noch vor Erledigung des vorliegenden Sonderteilungsantrags - ein Einzelteilungsantrag folgte, der sich auf das gesamte Vermögen der Agrargemeinschaft bezog. Mangels geeigneter gesetzlicher Bestimmungen war in dieser Situation die weitere Vorgangsweise der Agrarbehörde nicht geregelt und daher unklar. Die Agrarbehörde agierte pragmatisch so, dass sie den Sonderteilungswerber ersuchte, seinen Antrag vorläufig nicht weiter zu verfolgen. Dann erledigte sie die Einzelteilung und bat abschließend um Rückziehung des Sonderteilungsantrags.

Vom Verständnis der Einzelteilung ausgehend, ist zu überlegen, dass sie ja - sofern sie sich auf das ganze agrargemeinschaftliche Vermögen erstreckt - regelmäßig eine Teilung

auch zugunsten eines allfälligen Sonderteilungswerbers beinhaltet. Somit ist durch eine Einzelteilung auch ein Sonderteilungsantrag erledigt.

Aus diesen Gründen regelt diese Bestimmung nun ausdrücklich das weitere Vorgehen der Agrarbehörde für den Fall des Vorliegens beider Arten von Anträgen. Freilich soll dies nur bis zur Erlassung des Sonderteilungsplans gelten, weil ab diesem Zeitpunkt eine der beiden Teilungen praktisch ja bereits vorgenommen wurde.

Auf den Zeitpunkt der "Erlassung" des Sonderteilungsplans wurde bewusst deswegen abgestellt, damit nicht im Rahmen eines eventuellen Berufungsverfahrens gegen einen Sonderteilungsplan die Sonderteilung etwa durch einen nachträglichen Beschluss und Antrag auf Einzelteilung unterlaufen werden kann.

Zu § 82:

Hier sollen die Verweisungen auf die bereits vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen ausreichen, zumal auch die bisherige Regelung dies vorsah, wenn auch mit wesentlich aufwändigerem Gesetzestext. Eine „Außerkräftsetzung“ eines Planes war in der bisherigen Gesetzesfassung auch durch die Bestimmungen des § 61 Abs. 1 und 2 nicht gedeckt und muss daher ersatzlos entfallen.

Zum Entfall des bisherigen § 83:

Bei den hier genannten Grundstücken handelt es sich um solche, die im Eigentum der Agrargemeinschaft als solcher stehen. Lediglich die Nutzung steht einzelnen Mitgliedern dieser Gemeinschaft zu. Eine Einschränkung hinsichtlich der Aufteilung derartiger Grundstücke ist daher nicht sachlich begründbar.

Zu § 84 Abs. 1:

Als neue Partei im Verfahren soll die Agrargemeinschaft hinzukommen, die somit ihre eigenen Interessen vertreten kann. Die Parteistellung von Eigentümern gemäß § 64 Abs. 3 einbezogener Grundstücke soll deshalb ausgeschlossen bleiben, weil eine gemeinsame Nutzung und Verwaltung an diesen definitionsgemäß nicht möglich ist.

Zu § 84 Abs. 2:

Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass eine starke Neigung der Agrargemeinschaften besteht, für sämtliche auftretenden Probleme die Hilfe der Agrarbehörde in Anspruch zu nehmen. Wenn auch die Agrarbehörde als Aufsichtsbehörde fungiert, ist sie von ihrer personellen und sachlichen Ausstattung her jedoch nicht in der Lage, sich mit sämtlichen Fragen zu beschäftigen, die außerhalb eines von ihr durchgeführten Verfahrens anderweitig gelöst werden können. Dies trifft vor allem auf die bloße Feststellung etwa strittiger Grenzen zu. Dafür besteht ein ausgereiftes Instrumentarium außerhalb des Agrarverfahrens, das hier herangezogen werden soll.

Zu § 84 Abs. 3:

Einen Antrag auf Regelung zu stellen, soll nach wie vor auch ein Recht einer Minderheit bleiben.

Zu § 84 Abs. 4:

Bei der Einleitung des Regelungsverfahrens wird in die individuellen Rechte der einzelnen Mitglieder der Agrargemeinschaft (noch) nicht unmittelbar eingegriffen. Ihre Interessen vertritt generell die Agrargemeinschaft. Deswegen soll es genügen, den Verwaltungsaufwand beim Einleitungsbescheid auf die Zustellung an die Agrargemeinschaft und die (sofern dies zutrifft) von ihr verschiedenen Antragsteller zu begrenzen.

Zum Entfall der Wortfolge im § 85:

Die Wortfolge soll entfallen, da aus dem konkreten Unterabschnitt, in welchem sich diese Bestimmung findet, ohnehin hervorgeht, dass es sich hierbei ausschließlich um Regelungsverfahren handeln kann.

Der Erstellung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen ist ein objektiver Maßstab zu Grunde zu legen. Ein solcher ist bei der Übertragung dieser Aufgabe an die Agrargemeinschaft auf Grund vorhandener Interessenkonflikte nicht zu erwarten. Eine Kostenübertragung an die Agrargemeinschaft würde an den finanziellen Möglichkeiten der Mehrzahl dieser Gemeinschaften scheitern

Zu § 86:

Die nicht mehr gebräuchlichen Dativformen werden ebenso angepasst wie die nun durchgehend verwendete Form „Anteilsrecht“. Das Zitat im ersten Satz wird der vorliegenden Novelle angepasst.

Zum Entfall der bisherigen lit. c, e, g und h:

Diese Bestimmungen haben auf Grund langjähriger Erfahrungen in der Vollziehung keine praktische Bedeutung, und ihr Entfall wirkt sich auf das behördliche Verfahren nicht aus. Im Sinne einer Entschlackung des Gesetzestextes sollen sie deshalb entfallen.

Zum Entfall des Großteils der lit. b:

Hier handelte es sich um eine zu detaillierte und daher unpraktikable Regelung, die überdies keine praktische Bedeutung hatte.

Zum Entfall des ersten Satzes in der lit. d:

Der Satz kann entfallen, weil es sich nur um die Wiederholung der bereits in § 85 enthaltenen Vorschrift handelt.

Zu lit. d (bisher lit. f):

Im Sinn einer Verfahrensbeschleunigung wurde die alte Formulierung adaptiert. Von vier im Grundsatzgesetz enthaltenen Möglichkeiten sollen zwei vom Landesgesetzgeber ausgeführt werden. Die beiden Anderen erscheinen kaum praktikabel und sind für die Verhältnisse in Niederösterreich nicht erforderlich.

Zu § 87:

Diese Bestimmung wurde übersichtlicher gestaltet und den gleichartigen Regelungen im ersten Hauptstück angeglichen.

Zu § 88:

In der Haupturkunde sollen jene Bestimmungen aufscheinen, die der genauen Bestimmung der Grundstücke im Regelungsgebiet dienen. Sie soll darüber hinaus nur solche Regelungen enthalten, die rechtskräftig sein sollen.

Zu § 89:

Im Sinn einer Abschlankung des Gesetzestextes und im Bemühen um eine übersichtliche Gestaltung wurde die Bestimmung auf das notwendige Maß reduziert. So weit wie möglich sollen Regelungen im Wege der Vollziehung getroffen werden können und nicht durch den Gesetzgeber unflexibel normiert werden.

Die Erstellung der Wirtschaftspläne durch die Behörde bedeutet keinen nennenswerten Mehraufwand, da für sämtliche derzeit existierenden Agrargemeinschaften solche bereits bestehen, EDV-mäßig verarbeitet sind und im Bedarfsfall (periodisch) lediglich zu adaptieren sind.

Von der Ermächtigung des § 21 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes wird aus jenen Gründen kein Gebrauch gemacht, die bereits zu den §§ 13 und 67 erläutert wurden.

Zum Entfall des § 90:

Inhaltlich stellt die Wirtschaftseinteilung einen Wirtschaftsplan dar. Dieser ist in § 89 geregelt, weshalb die vorliegende Bestimmung ersatzlos entfallen kann.

Zum Entfall des § 91:

Diese Regelung kann als eigenständige Bestimmung entfallen, da sich das Ergebnis als Schlussfolgerung aus den übrigen gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

Zu § 92:

§ 46 bestimmt, dass Agrargemeinschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sobald ihnen Verwaltungssatzungen gegeben wurden. Die näheren Bestimmungen über den Inhalt dieser – jeweils im Einzelfall entsprechend auszuformulierenden – Satzungen trifft § 92. Jedenfalls ist festgehalten, dass bloß die Anzahl der Anteilsrechte über die Berechtigung innerhalb der Gemeinschaft entscheidet. Das schließt Berechtigungen nach der Personenzahl aus.

Von der Regelung, dass Agrargemeinschaften mit weniger als fünf Mitgliedern keine Verwaltungssatzungen gegeben werden müssen, wurde aus Gründen der Einheitlichkeit in der Behandlung dieser Körperschaften nun abgesehen. In aller Regel sollen Agrargemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts definiert sein.

Zu § 93:

Diese Bestimmung wurde den entsprechenden Regelungen im ersten Hauptstück angeglichen. Als neue Vorschrift wurde – ebenfalls entsprechend den gleichartigen Regelungen im ersten Hauptstück – die Möglichkeit eines Verfahrensabschlusses für den Fall vorgesehen, dass die Einleitungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Zu § 94:

Nicht in jedem einzelnen Fall soll es notwendig sein, formell ein Regelungsverfahren einzuleiten, wenn nur vergleichsweise geringe Änderungen an Wirtschaftsplänen bzw. Verwaltungssatzungen notwendig oder erwünscht sind.

Es kommt aber doch immer wieder vor, dass sich im Lauf der Zeit einzelne Bestimmungen in den Wirtschaftsplänen oder Verwaltungssatzungen als überholt erweisen und abgeändert werden müssen. Die Regelungen für die Agrargemeinschaften sollen nicht von vornherein als starr und unbeweglich gelten, sondern sich einem dynamischen Entwicklungsvorgang anpassen lassen.

Zum Entfall des § 95:

Durch den ersatzlosen Entfall der Möglichkeit einer Hauptteilung ist diese Bestimmung obsolet geworden und kann daher entfallen.

Zum Entfall des § 96:

Diese Bestimmung ist überflüssig, da sich die entsprechenden Regelungen im Agrarverfahrensgesetz bzw. im Agrarbehördengesetz finden.

Zu § 97 Abs. 1:

Die Zuständigkeit der Agrarbehörden auch für zivilrechtliche Angelegenheiten während eines Verfahrens war schon bisher geregelt. Doch haben sich - mangels näherer Einschränkungen - in diesem Bereich Rechtsunsicherheiten über das Problem ergeben, ob die Kompetenz der Agrarbehörden auch an der Frage zu messen sei, ob die konkrete Entscheidung zur Durchführung des jeweiligen Agrarverfahrens darin einbezogen werden müsste.

Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs dazu war schwankend: In seinen Erkenntnissen vom 11.10.1960, K I-2/60 (VfSlg 3798/1960) und vom 4.3.1968, K I-1/67 (VfSlg 5668/1968) vertrat der Verfassungsgerichtshof die Auffassung, die Zuständigkeit der Agrarbehörden erstrecke sich - sofern in das Verfahren einbezogene Grundstücke betroffen seien - auf alle Streitigkeiten über Eigentum und Besitz unabhängig davon, ob die konkrete Entscheidung für das Agrarverfahren wesentlich sei. Im Erkenntnis vom 11.6.1976, K I-1/76 (VfSlg 7800/1976), entschied er jedoch dahin, dass die Kompetenzkonzentration auch bei Streitigkeiten über zivilrechtliche Fragen (des Kaufvertrags über ein einbezogenes Grundstück) nur dann eintrete, wenn die Einbeziehung in das Agrarverfahren "unbedingt" notwendig sei.

Die Formulierung der nun vorliegenden Bestimmung, die die Zuständigkeit auch für zivilrechtliche Streitigkeiten an dieselbe Bedingung knüpft, dass sie zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens einbezogen werden müssen, soll bewirken, dass es zu Meinungsunterschieden über die Zuständigkeit vor allem zwischen Gerichten und Agrarbehörden nicht mehr kommt.

Zu § 97 Abs. 3 lit. d:

Die im bisherigen § 97 Abs. 4 lit. d FLG 1975 vorgesehene Möglichkeit, die Zuständigkeit der Agrarbehörden durch Verordnungen gemäß §32 Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung bzw. der jeweiligen korrespondierenden Bestimmungen der geltenden Stadtrechte zu begründen, findet sich im vorliegenden Entwurf deswegen nicht mehr, weil dies eben bereits in den erwähnten Gesetzen geregelt ist.

Zu § 99:

Die bisherige Regelung wurde wegen der Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergänzt.

Zum Entfall des § 100:

Die Parteienbegriffe der jeweiligen Verfahrensart sind in den betreffenden Hauptstücken ohnehin festgelegt.

Zu § 101 Abs. 1:

Die bisherige Bestimmung „andere Behörden“ wurde in Anpassung an das Grundsatzgesetz durch die dort verwendete und detaillierte Definition ersetzt. Durch die ausdrückliche Erwähnung der Flurbereinigungsverträge und –übereinkommen soll klargestellt werden, dass die Regelung auch für diese Rechtsinstitute Anwendung zu finden hat.

Zum Entfall des § 103 Abs. 2:

Die bisherige detaillierte Regelung, die die Behörde unter Anderem zu umfangreichen Vermessungen verpflichtete, soll deshalb entfallen, weil sich die notwendige Vermessungstätigkeit bereits aus den Bestimmungen der Vermessungsverordnung ergibt und es andererseits auch einbezogene Grundstücke geben kann, die überhaupt nicht vermessen werden (§ 2 Abs. 3 Z. 3 letzter Halbsatz).

Zum Entfall des § 103 Abs. 3:

Die Agrarbehörden scheinen im Vermessungsgesetz als Vermessungsbefugte auf, sodass inhaltlich bestimmte Vermessungsvorschriften ohnehin anzuwenden sind. Die darauf abzielende Bestimmung kann daher entfallen.

Zum Entfall des § 103 Abs. 5:

Da es im Zuge der Abwicklung der Verfahren bis zu diesem Stadium ohnehin zu notwendigen Vermessungsarbeiten gekommen sein muss, deren Genauigkeit auch bei Anwendung der nun entfallenden Bestimmung erfahrungsgemäß hinlänglich exakt war, sollen die Verfahren durch Entfall eines nicht unbedingt notwendigen Verfahrensschrittes beschleunigt werden.

Zu § 104 Abs. 1:

Es soll den Parteien nun ausdrücklich freigestellt werden, entsprechend ausgearbeitete Pläne vorzubereiten, sie der Agrarbehörde vorzulegen, damit ein entsprechendes Verfahren abgewickelt werden kann. Die Prüfung der vorgelegten Pläne wird selbstverständlich der Agrarbehörde obliegen, die die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Normen zu kontrollieren hat. Eine gleichartige ausdrückliche Bestimmung hat im bisherigen Gesetzestext gefehlt.

Zu § 106 Abs. 3:

Die bisher nur in der Behördenpraxis verwendete Bezeichnung „Abfindungsbescheinigung“ soll nun auch in den Gesetzestext Eingang finden und gleichzeitig definiert werden. Abfindungsbescheinigungen, die von der Agrarbehörde während des Zeitraums ausgestellt werden, da im Grundbuch noch keine Verfahrensergebnisse aufscheinen, sollen wie Grundbuchsauszüge als Nachweis des Grundeigentums dienen, das ja mit der Anordnung der vorläufigen Übernahme bzw. mit Rechtskraft des Planes bereits entstanden ist.

Zu § 108 Abs. 1:

In der Vergangenheit hat es sich als strittig herausgestellt, welchen Rechtscharakter diese Zustimmung hat. Nun soll ausdrücklich festgelegt werden, dass es sich dabei nicht um einen Bescheid handelt, zumal die Zustimmung dem Gericht bekannt gegeben wird, nicht aber einer bestimmten Partei.

Zu § 110 Abs. 1:

Der Entfall des letzten Satzes des bisherigen Abs. 1 gründet sich auf den Umstand, dass auch bislang solche Regelungen nicht bestanden haben, sich aber dennoch keinerlei Schwierigkeiten bei der Richtigstellung des Grundbuchs ergeben haben. Mithin sind derartige Regelungen entbehrlich.

Zu § 110 Abs. 2:

Die agrarbehördlichen Entscheidungen bewirken - in Abweichung vom sonst geltenden Eintragungsgrundsatz - einen Übergang des Grundeigentums unabhängig von der Intabulation. Deshalb sind die öffentlichen Bücher auf der Grundlage der Ergebnisse der Agrarverfahren bloß „richtigzustellen“, um den durch die agrarbehördliche Entscheidung hergestellten Rechtszustand auch Dritten gegenüber ersichtlich zu machen. Da die Interessen dinglich Berechtigter bereits während des Agrarverfahrens amtswegig wahrgenommen werden müssen, soll für das Grundbuchgericht keine Veranlassung mehr bestehen, dinglich berechnigte Dritte bei der Durchführung der Ergebnisse des Agrarverfahrens zu berücksichtigen. Die Bestimmung wurde überdies präzisiert.

Zu § 110 Abs. 4:

Aus der Formulierung des § 12 Abs. 2 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes geht hervor, dass eine vorzeitige Grundbuchsberichtigung auf der Grundlage des bereits erlassenen Zusammenlegungsplans zu erfolgen hätte (arg. „Ausführung des Zusammenlegungsplans“ und „Abänderung des Zusammenlegungsplans auf Grund von Berufungen“), sofern die vorläufige Übernahme der Grundabfindungen angeordnet wurde.

Eindeutig ist somit, dass für eine „vorzeitige Grundbuchsberichtigung“ der Zusammenlegungsplan zwar bereits erlassen, aber eben noch nicht rechtskräftig sein muss. Die bisherige Formulierung hat dies nicht mit der nötigen Klarheit festgelegt, woraus sich offenbar auch eine andere Interpretation der Gerichte ergeben hat.

Durch die nunmehrige Formulierung soll die nun vollkommen eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, womit auch der OGH-Entscheidung vom 28. März 1995, 5 Ob 53/95, Rechnung getragen wird.

Dass das Grundbuchsgericht die Verfahrenseinleitung auch für die neuen Grundstücke beibehalten und den Umstand ersichtlich machen muss, dass es sich um eine vorzeitige Grundbuchsberichtigung handelt, wurde aus Gründen der Rechtssicherheit im Hinblick auf den Grundsatz des Vertrauens in den Grundbuchsstand aufgenommen.

Zum Entfall des § 110 Abs. 5:

Diese Bestimmung erscheint überflüssig, weil es ohnedies Sache der Agrarbehörde ist, die endgültigen Verfahrensergebnisse in den öffentlichen Büchern durchführen zu lassen.

Zum Entfall des § 111:

Da es in der Praxis derartige Grundstücke nicht mehr gibt, konnte die Regelung entfallen.

Zu § 112 Abs. 1:

Zur Vermeidung von eventuellen Kundmachungsmängeln soll nun die Verlautbarung in den amtlichen Nachrichten die einzig rechtlich wirksame Kundmachungsform zu erlassenden Verordnungen sein. Darüber hinaus dienen die Anschläge an den Amtstafeln der Behörde und Gemeinden einer zusätzlichen Information, jedoch ohne Kundmachungscharakter.

Zu § 115 Abs. 3:

Ohne zeitliche Befristung könnten Kostenbefreiungsanträge theoretisch bis zum Abschluss des Verfahrens eingebracht werden, also auch noch zu Zeiten, in denen die jeweilige Gemeinschaft ihre finanziellen Transaktionen bereits abgeschlossen und abgerechnet hat. Dann erst - bei einer eventuellen Befreiung - mit der Abrechnung sozusagen wieder von vorn beginnen zu müssen, wäre für die Gemeinschaften ein unzumutbares, weil verwaltemäßig aufgebautes Verlangen.

Die Möglichkeit, Kostenbefreiungsanträge zu stellen, soll daher nur bis zum Ablauf der Berufungsfrist gegen den die neue Flureinteilung festlegenden Plan offen stehen, weil zu diesem Zeitpunkt jeder einzelnen Partei jedenfalls die Grundabfindungen und deren Werte bekannt sind.

Da die jeweilige Gemeinschaft dem Kostenbefreiungswerber gegenüber die Interessen der übrigen Parteien vertreten kann und muss (vgl. § 8 Abs. 2 Z. 1), soll sie als alleinige Partei neben ihm auftreten. Durch das Erfordernis der Beiziehung sämtlicher übrigen Verfahrensparteien, die indirekt durch eine eventuelle Kostenbefreiung belastet werden, würde ansonsten ein nicht zu rechtfertigender Verwaltungsaufwand entstehen. Hier soll auch der durchaus bewährten Verwaltungspraxis Rechnung getragen werden, die schon bisher als Parteien des Kostenbefreiungsverfahrens neben dem Antragsteller nur die Gemeinschaft betrachtet hat, die in zahlreichen Fällen die Interessen ihrer Mitglieder vehement und zum Teil auch erfolgreich vertreten hat.

Zum Entfall des § 116 Abs. 3:

Diese Bestimmung war mit der Regelung des § 3 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 insofern nicht vereinbar, als die Agrarbehörde weder erkennende noch verfügende Stelle und auch keine Vollstreckungsbehörde ist. Somit war sie nicht berechtigt, die im § 3 Abs. 2 VVG 1991 vorgesehene Bestätigung auszustellen. Die bisherige Regelung des letzten Satzes des § 116 Abs. 3 wurde im neuen Abs. 3 angefügt.

Zu § 117:

Die Straftatbestände wurden im Wesentlichen unverändert übernommen und sollen ein - im Konfliktfall durch Strafverhängung erzwungenes - ungehindertes Ablaufen des Verfahrens wie auch ein klagloses Funktionieren der Agrargemeinschaften gewährleisten.

Den tatsächlichen Gegebenheiten besser angepasst wurde bloß der Tatbestand nach Abs. 1 Z. 10, weil die vordem bestandene Bestimmung dem Umstand keine Rechnung getragen hat, dass anlässlich der vorläufigen Übernahme noch keine in Planbestandteilen oder sonstigen Bescheiden ausgewiesenen Eigentums- und Besitzrechte oder Grunddienstbarkeiten vorhanden sind.

Entsprechend der angestrebten Entkriminalisierung vor allem auch des Verwaltungsstrafrechts soll von der bisher vorgesehenen zwingenden Verhängung von Primärarreststrafen bei vorsätzlicher Begehung einer der unter Strafe gestellten Handlungen nun abgesehen, dafür jedoch den Strafraum von bisher € 2150,- auf € 7000,- erweitert werden. Die vorsätzliche Begehung wird aber im Rahmen der Strafbemessung relevant sein.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl. Ing. P l a n k
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung